# Elektronischer Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht – BVerfGG

## Dokumentation an den NKR senden:

* Speichern Sie die fertige Dokumentation als PDF ab.
* Senden Sie die **PDF-Datei per E-Mail** an folgende Adresse: [nkr@bmj.bund.de](mailto:nkr@bmj.bund.de). Der
* NKR prüft die methodische und inhaltliche Nachvollziehbarkeit. Bei Fragen wird der NKR
* auf Sie zukommen. Das Ziel ist eine **digital- und praxistaugliche Umsetzung**.
* Bei Interoperabilitätsbezug senden Sie eine Kopie der E-Mail mit der PDF-Datei an
* [interoperabel@digitalservice.bund.de](mailto:interoperabel@digitalservice.bund.de)
* Visuelle Darstellungen und Skizzen sind vom NKR gern gesehen. Hängen Sie diese
* formlos als PDF oder als Screenshot an.
* Damit ist der Digitalcheck für Sie beendet.

## Sie haben Fragen oder benötigen Unterstützung?

Rufen Sie uns an: 0151 4076 7839 oder schreiben Sie uns unter: [digitalcheck@digitalservice.bund.de](mailto:digitalcheck@digitalservice.bund.de).

## Praxistaugliche Umsetzung

**Austauschformate**: Umfragen und Einzelgespräche mit Akteurinnen und Akteuren, formelles Beteiligungsverfahren

**Eingearbeitete Erkenntnisse**: Durch die Gespräche wurde herausgefunden, dass eine ausschließlich digitale Übertragung vorgeschrieben werden kann.

## Prinzip: Digitale Angebote für alle nutzbar gestalten

**Erfüllt**: Ja

**§ 23a BVerfGG (1)**

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden.

**Erklärung**: Ermöglicht elektronisches Einreichen der Dokumente.

**§ 23b BVerfGG (1)**

Soweit die handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter, den Rechtspfleger oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 23e Absatz 2 Satz 4 übertragen worden ist.

**Erklärung**: Verhindert einen Medienbruch und erhöht die Nutzerfreundlichkeit durch das Ermöglichen von Alternativen zur handschriftlichen Unterzeichnung.

## Prinzip: Datenwiederverwendung benötigt einheitliches Recht

**Erfüllt**: Ja

**§ 23a BVerfGG (2)**

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Bundesverfassungsgericht geeignet sein. Für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Bundesverfassungsgericht gelten die in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung geregelten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs entsprechend.

**Erklärung**: Begünstigt eine effiziente technische Umsetzung, indem es die Nutzung oder Wiederverwendung eines geeigneten Datenstandards vorschreibt. Verweist mit der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung auf eine Regelung, die technische und rechtliche Aspekte zentral steuert.

## Prinzip: Etablierte Technologien ermöglichen effiziente Umsetzung

**Erfüllt**: Nicht relevant

## Prinzip: Automatisierung basiert auf eindeutigen Regelungen

**Erfüllt**: Ja

**§ 23a BVerfGG (5)**

Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

**Erklärung**: Entlastet die Verwaltung durch automatische Bestätigungen; eine Funktionalität, die von Nutzenden erwartet wird.

## Prinzip: Datenschutz und Informationssicherheit schaffen Vertrauen

**Erfüllt**: Ja

**§ 23a BVerfGG(3)**

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

**Erklärung**: Steigert den Schutz vor Fälschungen durch Verwendung eines geeigneten kryptografischen Verfahrens (qualifizierte elektronische Signatur). Führt zu erhöhter Informationssicherheit durch die Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges (siehe Absatz 3). Dies schützt die Daten vor Veränderung und unerlaubter Einsicht während der Übertragung.